

REGLEMENT**über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag)**

(vom 17. Juni 2015)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998 (Schulverordnung)¹⁾,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen (Amtsauftrag), die an der Volksschule unterrichten.

Artikel 2 Arbeitsfelder

Der berufliche Auftrag der Lehrperson umfasst folgende vier Arbeitsfelder:

- a) Unterricht und Klasse;
- b) Lernende;
- c) Schule;
- d) Lehrperson.

Artikel 3 Arbeitsfeld Unterricht und Klasse

Das Arbeitsfeld Unterricht und Klasse umfasst:

- a) das Unterrichten, Fördern und Erziehen;
- b) das Planen, Vorbereiten, Auswerten, Dokumentieren und Weiterentwickeln des Unterrichts;
- c) das Zusammenarbeiten im Unterrichtsteam;
- d) das Erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich der Klasse.

Artikel 4 Arbeitsfeld Lernende

Das Arbeitsfeld Lernende umfasst:

- a) das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler;
- b) die Zusammenarbeit mit den Eltern, Schuldiensten und Behörden.

Artikel 5 Arbeitsfeld Schule

¹⁾ RB 10.1115

Zum Arbeitsfeld Schule gehören folgende Aufgaben:

- a) das Gestalten und Organisieren der eigenen Schule;
- b) das Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule.

Artikel 6 Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Evaluation der eigenen Tätigkeiten;
- b) die individuelle Weiterbildung.

Artikel 7 Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder

¹Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

²Sie verteilt sich wie folgt auf die Arbeitsfelder:

- a) Arbeitsfeld Unterricht und Klasse 85 Prozent
- b) Arbeitsfeld Lernende 5 Prozent
- c) Arbeitsfeld Schule 5 Prozent
- d) Arbeitsfeld Lehrperson 5 Prozent

³Die Prozentangaben nach Absatz 2 sind Richtwerte, die jährlichen Schwankungen unterliegen können.

Artikel 8 Arbeitszeit und Unterrichtsverpflichtung

¹Die Arbeitszeit der Lehrpersonen besteht aus der Unterrichtszeit, der vorgegebenen Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts und der frei gestaltbaren Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts.

²Die Schulleitung kann im Rahmen der vorgegebenen Arbeitszeit festlegen, wann die Lehrpersonen ausserhalb des Unterrichts im Schulhaus anwesend sein müssen.

³In den Volksschulen darf diese angeordnete Anwesenheit 120 Stunden nicht überschreiten, und davon dürfen maximal fünf Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden.

⁴Die Schulleitung gibt die vorgegebenen Arbeitszeiten mit Anwesenheitspflicht frühzeitig bekannt. Ein bedeutender Teil der Arbeitszeit ist durch die Lehrperson individuell frei gestaltbar.

Artikel 9 Teilzeitanstellung

¹Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen nehmen den beruflichen Auftrag zeitlich entsprechend der Anstellung wahr.

²Die Schulleitung regelt mit der einzelnen in Teilzeit angestellten Lehrperson das Arbeitsfeld Schule und die Teilnahme an der schulinternen Weiterbildung.

Artikel 10 Individuelle Vereinbarung

¹Die Schulleitung kann mit einzelnen Lehrpersonen Vereinbarungen treffen und darin von den Richtwerten nach Artikel 7 abweichen. Dies gilt namentlich bei Übernahme einer Spezialfunktion.

²Wird eine Lehrperson für eine Spezialfunktion vom Unterricht teilweise entlastet, so entspricht eine Lektion einer ungefähren Jahresarbeitszeit von 60 Stunden.

³Die Schulleitung kann einzelne Lehrpersonen verpflichten, ihre effektive Arbeitszeit, die sie für einzelne Arbeitsfelder oder das Ausüben von Spezialfunktionen aufwenden, schriftlich festzuhalten und so zu dokumentieren.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 11. Januar 2006 über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag)² wird aufgehoben.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates:

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

² RB 10.1212